

## Fünftes Kapitel Familien- und Erbrecht

Das Familienrecht und das Erbrecht sind wie das Vertrags- und das Sachenrecht im BGB geregelt (4. und 5. Buch; §§ 1297–2365). Das bedeutet, dass grundsätzlich auch im Familien- und Erbrecht die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten. Zahlt beispielsweise nach einer Ehescheidung der Vater den Unterhalt für die Kinder nicht pünktlich, so sind für seine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen die §§ 286, 288 BGB maßgeblich.

Viele andere Vorschriften des Allgemeinen Teils sind aber in den einzelnen Paragraphen des Familien- und Erbrechts ausdrücklich für unanwendbar erklärt. So versteht es sich eigentlich von selbst, dass man weder unter einer Bedingung heiraten kann (§ 1311 Satz 2 BGB) noch ein Testament durch einen Vertreter machen lassen kann (§ 2064 BGB). Auch sonst ist die Anwendung allgemeiner Vorschriften oft stark eingeschränkt.

**Beispiel** Hat jemand ein Kind adoptiert, kann er die Aufhebung der Adoption beantragen, wenn er sich über die Person des von ihm adoptierten Kindes geirrt hat. Dagegen ist die sonst nach § 119 II BGB mögliche Anfechtung wegen eines Irrtums über persönliche Eigenschaften (Gesundheit, Vermögensverhältnisse) ausgeschlossen (§ 1760 BGB).

Das rechtfertigt es, das Familien- und das Erbrecht in einem eigenen Kapitel darzustellen.

### I. Das Familienrecht

Das BGB enthält keine Definition der Familie, sondern behandelt die Rechte und Pflichten der Familienmitglieder in ganz ähnlicher Weise wie die Rechte und Pflichten von Vertragspartnern. Geregelt sind vor allem die Rechtsverhältnisse der durch Ehe und Verwandtschaft verbundenen Personen. Aus praktischen Gründen ist das Vormundschafts- und Betreuungsrecht, also das Recht der Sorge für Personen, die nicht geschäftsfähig sind oder ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, aber auch keinen gesetzlichen Vertreter haben, ebenfalls im Familienrecht geregelt. Das Familienrecht ist ganz überwiegend zwingendes Recht; der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist nur sehr eingeschränkt anwendbar.

**Beispiel** Die Wirkungen der Ehe, z. B. die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, das Namensrecht, das Recht zur Berufstätigkeit und die Verpflichtung zum Familienunterhalt regeln die §§ 1353 bis 1362 BGB zwingend. Von diesen Bestimmungen können Personen, die heiraten wollen, auch durch Abschluss eines Vertrags nicht

abweichen. Nur ausnahmsweise – nämlich beim Namensrecht – können sie zwischen mehreren Möglichkeiten wählen. Dagegen kann eine „Ehe ohne gegenseitige Unterhaltspflicht“ nicht wirksam vereinbart werden.

Die Ehegatten können das eheliche Vermögensrecht und die Folgen einer etwaigen Ehescheidung in einem **Ehevertrag** abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln. Allerdings zieht hier die Rechtsprechung der Wirksamkeit eines solchen Vertrages insbesondere dann enge Grenzen, wenn er in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift. Ein Ausschluss des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs desjenigen Ehepartners, der nach der Scheidung ein gemeinsames Kind betreut (§ 1570 BGB), ist regelmäßig unwirksam.

Das Familienrecht ist seit 1. Juli 1998 wieder ganz überwiegend im BGB geregelt, nachdem das bis dahin im Ehegesetz geregelte Recht der Eheschließung wieder in das BGB eingefügt worden ist. Die technischen Regelungen für den Standesbeamten, der die Familienbücher führt, sind in einem Nebengesetz, dem Personenstandsgesetz, enthalten. Dort steht z. B., welche Informationen zu einer bestimmten Person einzutragen sind. Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die in Deutschland nur homosexuelle Paare eingehen dürfen, regelt das Lebenspartnerschaftsgesetz. Heterosexuelle Paare, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, genießen keinen familienrechtlichen oder sonstigen besonderen rechtlichen Status. Für sie gelten die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts.

## 1. Eheschließung

Der Eheschließung ging früher wohl fast ausnahmslos, heute eher selten, ein förmliches Eheversprechen (Verlöbnis) voraus, das das BGB als gegenseitigen Vertrag regelt (§§ 1297–1302 BGB). Aus dem Verlöbnis kann zwar nicht auf Eingehung der Ehe, aber auf Rückgabe von Geschenken und Ersatz eines entstandenen Schadens bei Rücktritt geklagt werden. Da heute den meisten Eheschließungen das Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft vorausgeht, haben diese Bestimmungen kaum noch Bedeutung.

Die Eheschließung kann nur vor einem Standesbeamten erfolgen. Die Zivilehe ist damit obligatorisch (§ 1310 I BGB). Früher durfte ein Geistlicher eine Trauung erst vornehmen, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist. Diese Vorschrift ist zum 1.1.2009 aufgehoben worden, so dass eine Eheschließung in nur religiöser Form möglich ist. Die kirchliche Trauung oder eine andere religiöse Heiratszeremonie ersetzt aber auch künftig nicht die standesamtliche Eheschließung. Solche Handlungen haben keine rechtliche Wirkung. Sie begründen vor allem auch keine Erbansprüche und keine Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung, wenn ein Partner stirbt.

## 2. Wirkungen der Ehe

Das Recht des Ehenamens ist von der allmählichen Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebots (Art. 3 II GG) gekennzeichnet. Ursprünglich war Ehename der Familienname des Mannes. Die Frau konnte ihren bisherigen Namen nur anfügen. Diese offensichtlich verfassungswidrige Regelung wurde erst 1976 durch eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Namen des Mannes und dem Namen der Frau ersetzt. Wenn die Verlobten aber keine Entscheidung trafen oder sich nicht einigen konnten, blieb es beim Namen des Mannes. Auch diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1991 für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz erklärt. Außerdem hat es die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens als einen Verstoß gegen die Eheschließungsfreiheit gewertet: Jeder Ehepartner hat nach dem Grundgesetz das Recht auf freie Wahl seines Namens. Der Geburtsname ist Ausdruck der Persönlichkeit und Identität des Menschen. Das Gesetz kann deshalb nicht von ihm verlangen, dass er ihn anlässlich seiner Eheschließung aufgibt. Jetzt gilt folgende Regelung (§ 1355 BGB): Als Ehename kann entweder der Name des Mannes oder der Name der Frau gewählt werden. Der jeweils andere Ehegatte kann dann (muss aber nicht) seinen Namen dem Familiennamen entweder voranstellen oder ihn anhängen. Jeder Ehepartner ist aber berechtigt, seinen Namen weiterzuführen; es gibt dann keinen gemeinsamen Familiennamen. Es bestehen jetzt also zahlreiche Wahlmöglichkeiten. In der Praxis wählen heute allerdings noch über 80% der Ehepartner den Familiennamen des Mannes ohne Zusatz. Kinder erhalten den Familiennamen der Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie sich bei der Geburt des ersten Kindes für einen ihrer beiden Namen entscheiden; ein aus den Namen von Vater und Mutter gebildeter Doppelname ist nicht mehr zulässig. Diesen Namen führen dann auch alle weiteren Kinder. Nach einer Scheidung kann der geschiedene Ehegatte entweder seinen Namen behalten oder einen früher geführten Namen wieder annehmen. Behält er seinen Namen, kann dieser in einer weiteren Ehe wieder Ehename werden; die entgegenstehende Bestimmung hat das BVerfG für verfassungswidrig erklärt.

Auch hinsichtlich der übrigen Ehwirkungen ist die Gleichberechtigung seit dem Ehereformgesetz von 1976 verwirklicht: Beide Ehegatten dürfen erwerbstätig sein, dann müssen sie die Haushaltsführung einvernehmlich regeln (sog. „Doppelverdiener Ehe“). Sie können aber auch vereinbaren, dass ein Ehegatte seine Unterhaltungspflicht durch die Haushaltsführung erfüllt (sog. „Hausfrauen- oder Hausmannehe“). In diesem Fall müssen ihm die Mittel für die Haushaltsführung für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung gestellt werden (§§ 1356, 1360, 1360a BGB). Vor allem im letzteren Fall hat § 1357 BGB Bedeutung, der (ausgehend von einem etwas überholten Ehebild) als Regelung der „Schlüsselgewalt“ bezeichnet wird: Für die Verpflichtungen aus Geschäften, die ein Ehegatte für den Lebensbedarf der Familie abschließt, haftet auch der andere Ehegatte.

Das Steuerrecht begünstigt die Hausfrauen- bzw. Hausmänner dadurch, dass es das Familieneinkommen fiktiv zur Hälfte als Einkommen des Ehemannes und zur Hälfte als Einkommen der Ehefrau ansieht, was vor allem bei höherem Einkommen des Alleinverdienenden zu einer niedrigeren Steuer führt (so genanntes „Splittingvorteil“).

### 3. Scheidung der Ehe

Für die Scheidung der Ehe ist es ohne Bedeutung, warum die Ehe gescheitert ist (**Zerrüttungsprinzip**): Auch derjenige Ehegatte, der das Scheitern der Ehe allein oder überwiegend verursacht hat, kann die Scheidung verlangen. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben (§ 1566 Abs. 2 BGB). Im Einverständnis der Ehepartner kann die Scheidung auch nach einjährigem Getrenntleben ausgesprochen werden (§ 1566 Abs. 1 BGB). Vorher geht dies nur dann, wenn die Fortsetzung der Ehe für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Da das Gericht nicht nachprüfen kann, ob der Ehepartner ihre Ehe wahrheitsgemäß darstellen, eröffnet diese Regelung praktisch den Weg zu einer einverständlichen Scheidung ohne Einhaltung der Wartezeit.

Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch den Beschluss einer besonderen Abteilung des Zivilgerichts, der Abteilung für Familiensachen. Soweit ein Ehegatte Ansprüche erhebt, die sich aus der Scheidung der Ehe ergeben (die so genannten **Folgesachen**), darf die Scheidung grundsätzlich nur erfolgen, wenn auch die Folgesachen geregelt sind. In der Praxis wird aber häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Folgesachen abzutrennen, also über die Scheidung allein zu entscheiden.

Folgesachen der Ehescheidung sind die Regelung der Unterhaltsansprüche der Ehegatten gegeneinander, der Rentenansprüche und des Vermögensausgleichs. Im Unterhaltsrecht geht das BGB zunächst vom Grundsatz der Eigenverantwortung der Ehegatten aus. Grundsätzlich obliegt es nach der Scheidung also dem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1569 BGB). Ein geschiedener Ehegatte ist aber dann unterhaltsberechtigter, wenn er nicht selbst seinen bisherigen Lebensstandard sichern kann. Das kann daran liegen, dass er wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes nicht arbeiten kann, dass er zu alt oder zu krank ist oder dass er zwar arbeiten kann, dabei aber wesentlich weniger verdient, als es dem bisherigen Lebensstandard in der Ehe entspricht (§§ 1570, 1578). Dabei kommt es – von den Fällen abgesehen, die § 1579 BGB als „schwerwiegendes, eindeutig beim Unterhaltsberechtigten liegendes Fehlverhalten“ kennzeichnet – nicht darauf an, wer in welchem Umfang zum Scheitern der Ehe beigetragen hat. Die Unterhaltsrechtsreform zum 1.1.2008 hat allerdings die Ansprüche des geschiedenen Ehegatten, die vorher mit denen unterhaltsberechtigter Kinder gleichrangig waren, hinter die Ansprüche der Kinder zurückge-

und die Anforderungen an das Bestehen solcher Ansprüche des geschiedenen Ehegatten erhöht.

Die Ansprüche auf Altersversorgung werden unter geschiedenen Ehegatten durch den **Versorgungsausgleich** geregelt. Dies geschieht grundsätzlich in der Weise, dass die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche geteilt werden (§ 1587 BGB). Diese Teilung begründet keine Zahlungspflicht des Ehegatten, sondern erfolgt intern durch die Rentenversicherung. Ihre Wirkung zeigt sich erst, wenn ein Ehepartner das Rentenalter erreicht hat.

Obligatorisch ist nur die Regelung des Versorgungsausgleichs. Die übrigen Folgesachen werden nur anhängig, wenn ein Beteiligter dazu einen Antrag stellt. Dies gilt auch für das Sorgerecht für gemeinschaftliche Kinder. Grundsätzlich behalten beide Elternteile die Verantwortung für das Kind und müssen für seinen Unterhalt aufkommen. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltungspflicht durch die Betreuung des Kindes, der andere Elternteil muss Barunterhalt leisten. Die elterliche Sorge verbleibt im Regelfall beiden Eltern gemeinsam. Der Richter kann aber einem Elternteil das Sorgerecht oder einen Teil davon übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil hat dann ein Umgangsrecht und grundsätzlich auch die Pflicht zum Umgang mit dem Kind; allerdings dient es nach einer Entscheidung des BVerfG vom 1.4.2008 grundsätzlich nicht dem Kindeswohl, die Umgangspflicht mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

#### 4. Die Güterstände

Ob und wie bei der Scheidung ein Vermögensausgleich durchgeführt wird, richtet sich danach, ob es die Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand belassen oder diesen durch einen **Ehevertrag** abgeändert haben.

Der gesetzliche Güterstand ist die **Zugewinnngemeinschaft** (§ 1363 BGB). Allerdings ist diese gesetzliche Bezeichnung irreführend: Die Vermögen des Mannes und der Frau bleiben getrennt.

Erst bei Beendigung des Güterstands durch Scheidung oder Tod erfolgt ein Ausgleich in der Weise, dass derjenige Ehegatte, der während der Ehe den größeren Vermögenszuwachs erzielt hat, dem anderen einen Geldbetrag in Höhe der Hälfte des Unterschieds zum Vermögenszuwachs des anderen auszahlen muss.

**Beispiel** Als Hans und Emma geheiratet haben, besaß Hans nichts und Emma ein Haus im Wert von 100.000 €. Im Verlauf der Ehe hat Hans in der Lotterie 20.000 € gewonnen, die bis zur Scheidung auf 30.000 € angewachsen sind. Emma hat das Haus für 180.000 € verkauft und für den Erlös eine Eigentumswohnung gekauft, die jetzt einen Wert von 250.000 € hat. Wird jetzt die Ehe geschieden, kann Hans von Emma Zahlung von  $[(250.000 - 100.000 \text{ €}) - (30.000 - 0)]: 2 = 60.000 \text{ €}$  als Zugewinnausgleich verlangen.

- nach § 170 Abs. 2 StGB .....
- 4) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB .....
- 5) Doppelhehe nach § 172 StGB .....
- 6) Beischlaf zwischen Verwandten nach § 173 Abs. 1 StGB .....
- 7) Beischlaf zwischen Verwandten nach § 173 Abs. 3 StGB .....

### 13 Rechtspolitische Frage

- a) zum Familienrecht: Erläutern Sie, ob im neuen Ehegattenunterhaltsrecht eine Übergangslösung für so genannte „Altehen“ nötig ist.
- b) zum Erbrecht: Erörtern Sie, ob das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß ist.

### 14 Rechtsvergleichende Anregungen

- Legen Sie dar, unter welchen Umständen in Ihrer Heimat eine Ehe geschieden werden kann, und vergleichen Sie die Situation mit derjenigen in Deutschland. Berücksichtigen Sie dabei die Begriffe „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“.
- Zeigen Sie auf, wie in Ihrem Land die Namensgebung für Ehegatten sowie für Kinder (eheliche und solche von nicht verheirateten Eltern) geregelt ist. Vergleichen Sie die möglichen Namensvarianten mit denjenigen, die das deutsche Recht erlaubt. Gehen Sie dabei auch auf die namensrechtlichen Folgen einer Scheidung ein.
- Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die sich registrieren lassen, den Ehepaaren fast gleichgestellt. Vergleichen Sie die Rechtslage in Deutschland mit derjenigen in Ihrem Heimatland und decken Sie die noch vorhandenen Defizite in beiden Ländern auf.

## Sprachliche Aspekte

### 1 Ergänzen Sie zum Thema Familienrecht die fehlenden Nomen mit Hilfe von Kapitel V.

Nach geltendem Recht ist die grundsätzlich \_\_\_\_\_ (1) obligatorisch. Sie wird im Rahmen einer standesamtlichen \_\_\_\_\_ (2) vor einem \_\_\_\_\_ (3) geschlossen. Für eine Scheidung ist das so genannte \_\_\_\_\_ (4) maßgebend. Der Scheidungsbeschluss ergeht erst, nachdem die \_\_\_\_\_ (5) der Scheidung geregelt sind, soweit ein Beteiligter insoweit einen Antrag gestellt hat. Dazu gehört beispielsweise eine die \_\_\_\_\_ (6) des unterhaltsberechtigten Ehegatten klärende Regelung. Außerdem müssen vermögensrechtliche Ansprüche der Ehepartner gegeneinander entschieden werden. Die Regelung von Ansprüchen auf Altersversorgung findet durch den \_\_\_\_\_

(7) statt. Das \_\_\_\_\_ (8) für gemeinschaftliche Kinder muss nur geregelt werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

**2 Ergänzen Sie zum Thema Erbrecht passende Wörter aus der Liste.**

*beerben / das / der / Erbe / Erbberechtigten / erben / Erbengemeinschaft /  
Erbfolge / Erblasser / Erbschaft / Miterbe / Nachlasses / Pflichtteil /  
Privaterbfolge / Testament / Vermögensverhältnisse*

Das Erbrecht regelt die \_\_\_\_\_ (1) eines Verstorbenen. Aufgrund der rechtlich gewährleisteten \_\_\_\_\_ (2) wird der Staat nur dann gesetzlicher \_\_\_\_\_ (3), wenn weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden sind. Das \_\_\_\_\_ (4) des Erblassers muss handschriftlich verfasst oder notariell errichtet sein. Im Testament kann der Erblasser eine Regelung treffen, die von der gesetzlichen \_\_\_\_\_ (5) abweicht. Der \_\_\_\_\_ (6) kann einen Erben nach seinem Belieben einsetzen. Aber manchen im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge Erbberechtigten steht ein \_\_\_\_\_ (7) zu. Unter den \_\_\_\_\_ (8) stellt das Gesetz eine gewisse Rangordnung auf. Neben den aus der Ehe stammenden Kindern erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des \_\_\_\_\_ (9). Kinder \_\_\_\_\_ (10) ihre Eltern. Die Kinder \_\_\_\_\_ (11) möglicherweise ein Haus. \_\_\_\_\_ (12) Erbe kann auch aus einem verschuldeten Grundstück bestehen. \_\_\_\_\_ (13) Erbe braucht die \_\_\_\_\_ (14) nicht anzunehmen. Sind mehrere Personen gleichzeitig als Erben bestimmt, so bilden sie eine \_\_\_\_\_ (15). In diesem Fall kann kein \_\_\_\_\_ (16) über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen.